

Rechtliche Grundlagen zur Beratungsarbeit - das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) -

Im KJHG steht das Recht eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Mittelpunkt (§ 1).

„Hilfen zur Erziehung“ sind nach § 27 KJHG mit einem Rechtsanspruch auf „pädagogische und therapeutische Hilfen“ ausgestattet.

Zu diesem Recht auf Unterstützung gehören zum Beispiel:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16)
- Beratung bei der Gestaltung des partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie und bei Trennungs- und Scheidungskrisen (§ 17)
- Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden und bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts (§ 18)
- Beratung zur Lösung von Erziehungsfragen, Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, sowie Hilfen bei Trennung und Scheidung (§ 28)
- Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung bei jungen Volljährigen (§ 41)

Folgende Begriffe bilden einen Orientierungsrahmen der pädagogischen und therapeutischen Beratung in der Jugendhilfe:

- Entwicklung / Lebenszyklus / Familienzyklus
- Erziehungs- und Beziehungsverhalten
- Übergangssituationen / Übergangskrisen
- Individualisierung und Pluralisierung familiärer Lebensformen
- Strukturell bedingte Not von Familien
- Soziale, schulische und berufliche Integration von Kindern und Jugendlichen
- Lebenszufriedenheit
- Wertevermittlung und Sinnfindung

Perspektiven von Beratungsarbeit in der Jugendhilfe:

- Subjektperspektive (beteiligte Personen)
- Beziehungsperspektive (Kommunikation/Bindungen/soziale Netze)
- Kontextperspektive (soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedingungen)
- Sinnperspektive (Menschenbild/Werte/Glaubenseinstellungen)